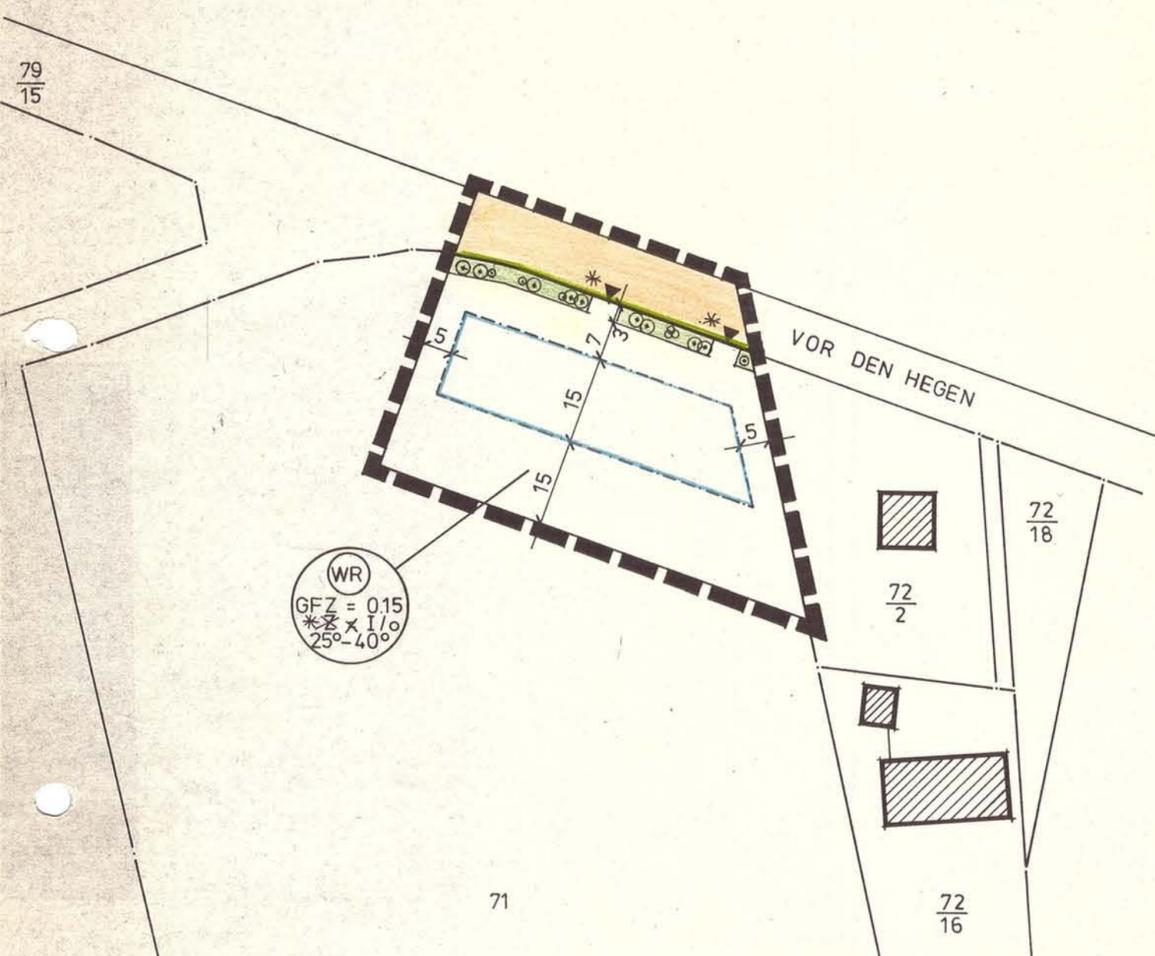


PLANZEICHNUNG (TEIL A)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNG

- REINES WOHNGEBIET
§ 9 ABS.1 NR.1 BBAUG UND § 3 BAUNVO
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
§ 9 ABS.1 NR.1 BBAUG UND § 16 ABS.2 NR.1 BAUNVO
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
§ 9 ABS.1 NR.1 BBAUG SOWIE § 16 ABS.2 UND § 17 BAUNVO

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
§ 9 ABS. 7 BBAUG

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONST. VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 ABS.1 NR. 11 BBAUG

- VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 ABS.1 NR. 11 BBAUG

- BAUGRENZE
§ 9 ABS.1 NR. 2 BBAUG UND § 23 ABS. 1 BAUNVO

- OFFENE BAUWEISE
§ 9 ABS.1 NR. 2 BBAUG UND § 22 ABS. 1 BAUNVO
- *NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG UND § 22 ABS. 1 BAUNVO

- *UND STRÄUCHER
BÄUME ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN (KNICK)
§ 9 ABS.1 NR. 25 a, b BBAUG

- DACHNEIGUNG *4
§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG

- EINFahrTEN
§ 9 ABS.1 NR.4, 11 U. ABS. 6 BBAUG

2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKNUMMER
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



GFZ



25° - 40°



72/2



SATZUNG DER GEMEINDE WOHLTORF ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15

TEILBEREICH: WESTTEIL "VOR DEN HEGEN" TEIL DES FLURSTÜCKES 71 BEGRENZT IM NORDEN DURCH DIE STRASSE "VOR DEN HEGEN", IM OSTEN VOM FLURSTÜCK 72/2

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11.11.1981 (GVBl. S. 249) sowie § 111 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung i.d.F. vom 20.06.1975 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1979 (GVBl. S. 260), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.03.83 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

(Es gilt die Baunutzungsverordnung -BauNVO- von 1977)

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.06.79

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 05.09.79 erfolgt.

WOHLTORF, DEN 12.02.81
BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 2 BBauG ist am 24.04.80 durchgeführt worden.

WOHLTORF, DEN 12.02.81
BÜRGERMEISTER

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.02.81 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

WOHLTORF, DEN 12.02.81
BÜRGERMEISTER

Die Gemeindevertretung hat am 09.12.80 den Entwurf der Bebauungsplansatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

WOHLTORF, DEN 12.02.81
BÜRGERMEISTER

Der Entwurf der Bebauungsplansatzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.06.81 bis 30.06.81 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können.

In der Zeit vom 05.07.81 bis 05.08.81 durch Aushang, öffentlich bekanntgemacht worden.

WOHLTORF, DEN 01.07.81
BÜRGERMEISTER

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 09.06.81 und 11.08.81 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

WOHLTORF, DEN 15.09.81
BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.03.83 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.03.83 genehmigt.

WOHLTORF, DEN 05.04.83
BÜRGERMEISTER

Der Kenntnisermäßige Bestand am 16.9.81 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

AHRENSBURG 22.03.83
- Ö.B. VERM. ING. -

GEZ. GROB+TEETZMANN

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung wurde mit Beschluß des Landrates des Kreises vom 06.10.83, Az.: III/61-1/21-133.15.3, mit Auf- (n) und Hinweis(en) erteilt.

WOHLTORF, DEN 17.01.84
BÜRGERMEISTER

Die Änderungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.12.83 erfüllt, die Hinweise sind teilweise beachtet. Die Anlagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises vom 14.02.84, Az.: III/61-1/21-133.15.3, bestätigt.

WOHLTORF, DEN 21.02.84
BÜRGERMEISTER

Die Änderung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

WOHLTORF, DEN 22.02.84
BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 29.03.84 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 29.03.84 rechtsverbindlich geworden.

WOHLTORF, DEN 29.03.84
BÜRGERMEISTER

* GEÄNDERT GEMÄSS AUFLAGEN UND HINWEISEN IM GENEHMIGUNGSBESCHIED DES LANDRATES DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG VOM 06.10.83, A.Z. III/61-1/21-133.15.3. UND BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.12.83

WOHLTORF, DEN 17.01.84
BÜRGERMEISTER

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGE WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES VOM 14.02.84, A.Z. III/61-1/21-133.15.3. BESTÄTIGT.

WOHLTORF, DEN 21.02.84
BÜRGERMEISTER

